

Bekanntmachung

Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Stein (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund

- des § 6 a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 3108) geändert worden ist,
- des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 264) sowie
- des § 55 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243, 534), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549) geändert worden ist,

erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung als Amtsverordnung:

§ 1

Zweck

Zur straßenverkehrsrechtlichen Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt. Soweit hierbei steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes ausgeführt werden, beinhaltet die Parkgebühr nach § 4 die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Stein auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

1. Parkplatz an der Straße „Dorfring“ (sogenannter Dorfanger) und
2. Parkplatz an der Kreisstraße 30 mit seinem südlichen und nördlichen Teil.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 1

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei einer Parkdauer bis zu 20 Minuten (Mindestgebühr) | 0,50 EUR |
| 2. | bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde | 2,50 EUR |

- | | | |
|----|---|-----------|
| 3. | für jede weitere Stunde | 2,50 EUR |
| 4. | Tagesgebühr (bis zum Ablauf des gebührenpflichtigen Zeitraumes am jeweiligen Kalendertag) | 10,00 EUR |

(2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 2

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | bei einer Parkdauer bis zu 20 Minuten (Mindestgebühr) | 0,50 EUR |
| 2. | bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde | 2,50 EUR |
| 3. | für jede weitere Stunde | 2,50 EUR |
| 4. | Tagesgebühr (bis zum Ablauf des gebührenpflichtigen Zeitraumes am jeweiligen Kalendertag) | 10,00 EUR |
| 5. | Jahresgebühr | 160,00 EUR |
| 6. | Jahresgebühr für Personen mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stein | 100,00 EUR |

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30.04.2023 tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Stein vom 25.06.2021 außer Kraft.

Schönberg, 06.09.2023

Amt Probstei
Der Amtsdirektor (örtliche Ordnungsbehörde)
Knüll 4
24217 Schönberg

gezeichnet: 
Sönke Körber